

V. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Art. 52

³ (**neu**) Verhindern ausserordentliche Verhältnisse in mehreren Gemeinden die Durchführung von Bürgerversammlungen und ist nicht absehbar, wann die Bürgerversammlungen durchgeführt werden können, kann die Regierung durch Verordnung Vorschriften für die Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung an der Urne erlassen. Dabei kann von den Vorschriften dieses Erlasses und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Dezember 2018⁴ abgewichen werden.

⁴ (**neu**) Die Verordnung nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird während höchstens sechs Monaten angewendet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2024-00.177.845.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Oktober 2025.

3 sGS 151.2.

4 sGS 125.3.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der V. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

⁶ Siehe ABl 2025-00.221.515.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.208.413.